

---

Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

---

## **Bebauungsplan „Waldcamp“**

---

### **Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan**

---

Rottweil, den 13.07.2021

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung



---

Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Bebauungsplan „Waldcamp“, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

---

Projektleitung:  
M.Sc. Geographie Michael Glaser  
Bearbeitung:  
M.Sc. Agrarwissenschaften Lena Fränkel

---

faktorgruen  
78628 Rottweil  
Eisenbahnstraße 26  
Tel. 07 41 / 1 57 05  
Fax 07 41 / 1 58 03  
rottweil@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Ausgangslage</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis</b> .....	<b>2</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Allgemeine Umweltziele .....	3
2.3 Geschützte Bereiche.....	5
2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen .....	6
2.5 Prüfmethode .....	7
2.6 Datenbasis.....	8
<b>3. Beschreibung städtebaulichen Planung</b> .....	<b>9</b>
3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften.....	9
3.2 Wirkfaktoren der Planung.....	10
3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen .....	10
<b>4. Derzeitiger Umweltzustand</b> .....	<b>11</b>
4.1 Fläche .....	11
4.2 Boden .....	12
4.3 Wasser.....	12
4.4 Klima / Luft.....	13
4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	13
4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen.....	13
4.5.2 Tiere.....	14
4.6 Landschaftsbild und Erholungswert.....	14
4.7 Mensch .....	14
4.8 Kultur- und Sachgüter .....	15
<b>5. Grünordnungsplanung</b> .....	<b>15</b>
5.1 Gebietspezifische Anforderungen und Zielkonzept.....	15
5.2 Grünordnerische Maßnahmen.....	15
<b>6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich</b> .....	<b>19</b>
6.1 Fläche .....	19
6.2 Boden .....	19
6.3 Wasser.....	20
6.4 Klima / Luft.....	20
6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	21
6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen.....	21
6.5.2 Tiere.....	21
6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung).....	22
6.6 Landschaftsbild und Erholungswert.....	23
6.7 Mensch .....	23
6.8 Kultur- und Sachgüter .....	23
6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche .....	23
6.10 Abwasser und Abfall .....	24
6.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung .....	24
6.12 Wechselwirkungen.....	24
6.13 Störfallbetrachtung.....	24
6.14 Kumulation.....	24

<b>7. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs .....</b>	<b>25</b>
<b>8. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung.....</b>	<b>26</b>
8.1 Bilanzierung der Schutzgüter .....	26
8.2 Bilanzierung nach Ökopunkten.....	28
8.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	28
8.2.2 Schutzgut Boden .....	28
8.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten.....	29
<b>9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>30</b>
<b>10. Planungsalternativen .....</b>	<b>30</b>
10.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	30
10.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	30
<b>11. Zusammenfassung .....</b>	<b>30</b>
<b>12. Literaturverzeichnis.....</b>	<b>33</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes, rot umrandet.....	1
Abb. 2: Detaillage des Plangebiets, rot umrandet.....	2
Abb. 3: Darstellung des Flächennutzungsplans im Plangebiet: Hellgrün Grünfläche (außerhalb Plangebiet Abgrenzung mit hellgrüner Linie weitergeführt); dunkelgrün: Wald. Gelb gestreift: geplante Niederwaldbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets.....	25

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands.....	7
Tabelle 2: Relevanzmatrix .....	11
Tabelle 3: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung .....	19
Tabelle 4: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet .....	28
Tabelle 5: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet .....	29
Tabelle 6: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden .....	29

### Anhang

- Pflanzliste

### Anlagen

- faktorgruen, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 13.07.2021

## 1. Anlass und Ausgangslage

### Anlass

In Schönwald soll der Bebauungsplan „Sportzentrum Bühläcker, 1. Änderung“ in einem Teilbereich zum Sondergebiet „Waldcamp“ geändert werden. Die Änderung sieht eine Sondergebietsnutzung für einen Campingplatz auf dem nordöstlichen Teil des Sportgeländes mit brachgefallenen Tennisplätzen vor.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 348/4 sowie den nordöstlichen Teil des Flurstücks Nr. 348/1 und ist ca. 14.500 m<sup>2</sup> groß. Es sind zwei Baufenster (bestehendes Gebäude/Rezeption mit zu errichtendes Sanitärgebäude und eine kleine Betreiberwohnhaus) geplant.

### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Norden von Schönwald im Schwarzwald im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis, benachbart zu einem Sportplatz und eingebettet in Waldflächen.

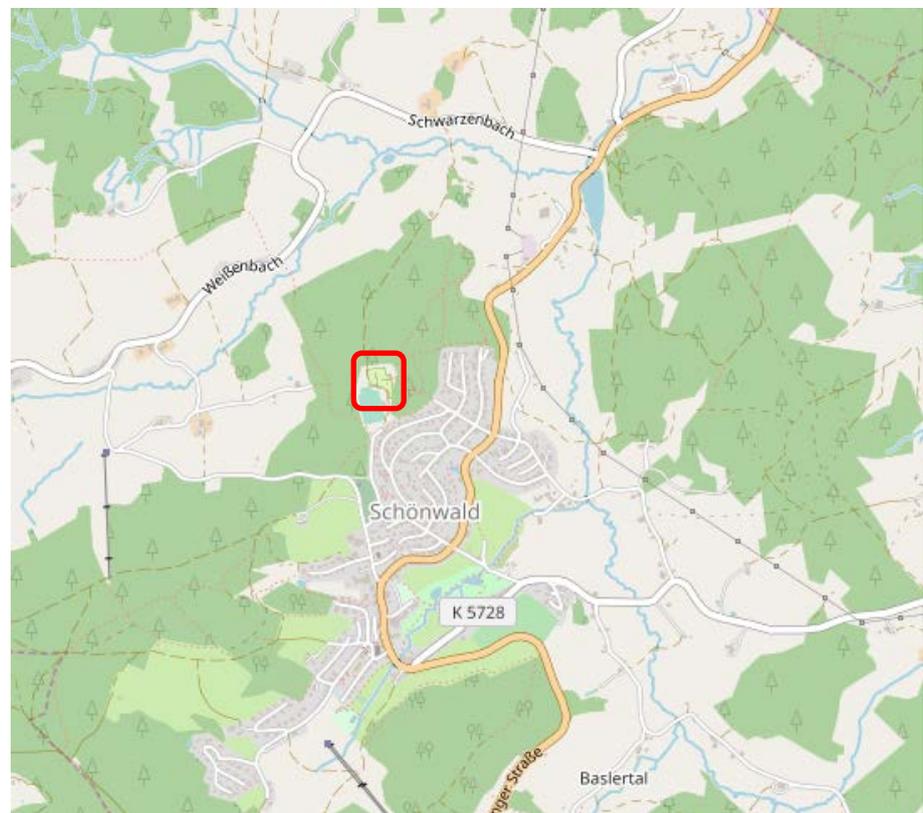


Abb. 1: Lage des Plangebietes, rot umrandet



Abb. 2: Detaillierung des Plangebiets, rot umrandet

## 2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethoden, Datenbasis

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Umweltschützende  
Belange im BauGB:*

*Umweltprüfung*

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Dokumentation der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.

*Untersuchungs-  
umfang und -methode*

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2f BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Aus dem hier im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Umweltbericht werden der aus Sicht der Gemeinde erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Prüfmethoden zur Ermittlung der

Umweltbelange deutlich; auf die Durchführung eines eigenständigen Scopingtermins und die Erstellung eines separaten Scopingpapiers wurde daher verzichtet.

Die Behörden werden gebeten, dazu Stellung zu nehmen.

*Eingriffsregelung  
nach BNatSchG  
und BauGB*

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

*Artenschutzrecht*

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

## 2.2 Allgemeine Umweltziele

*Definition*

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.

*Funktion:  
Bewertungsmaßstab*

Die Umweltziele stellen den Bewertungsmaßstab für die im Umweltbericht zu ermittelnden Auswirkungen dar. Sie werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt und sind aus den genannten Fachgesetzen abgeleitet.

*Pflanzen und Tiere*

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen
- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen
- Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Erhalt der strukturellen und geografischen Eigenheiten von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einer repräsentativen Verteilung

## Fläche, Boden und Wasser

### Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang

### Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

### Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

### Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes, insbesondere

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

## Luft / Klima

### Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

### Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und

	Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen
	Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Treibhausgasemissionen</li> <li>• Maßnahmen zur Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Ausbau erneuerbarer Energien kommt besondere Bedeutung zu</li> </ul>
<i>Landschaftsbild; Erholungswert; Kultur- und Sachgüter</i>	Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft</li> <li>• Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft</li> <li>• Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen</li> </ul>
<i>Mensch / Lärm</i>	Vorgaben zum Lärmschutz in Form der
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierungswerte der DIN 18005</li> <li>• Immissionsrichtwerte der TA Lärm</li> </ul>

## 2.3 Geschützte Bereiche

<i>Natura2000 (§ 31 ff BNatSchG)</i>	Im Plangebiet sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) vorhanden. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Etwa 200-500 m westlich, nördlich und östlich liegt das FFH-Gebiet „Schönwälder Hochflächen“ Nr. 7915341.</li> <li>• Etwa 2,5 km westlich liegt das FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ Nr. 7914341 sowie das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ Nr. 7915441.</li> </ul> <p>Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.</p>
<i>Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)</i>	Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete vorhanden. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Etwa 1 km nordwestlich liegt das Naturschutzgebiet „Elzhof“ Nr. 3.172.</li> <li>• Etwa 2,1 km nordwestlich liegt das Naturschutzgebiet „Blindensee“ Nr. 3.056.</li> <li>• Etwa 2,3 km südwestlich liegt das Naturschutzgebiet „Rohrhardsberg-Obere Elz“ Nr. 3.245 sowie das Naturschutzgebiet „Briglirain“ Nr. 3.153.</li> </ul> <p>Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.</p>
<i>Nationalpark (§ 24 BNatSchG)</i>	Im Plangebiet nicht vorhanden.
<i>Biosphärenreservate</i>	Im Plangebiet nicht vorhanden.

(§ 25 BNatSchG)

*Landschaftsschutzgebiete*  
(§ 26 BNatSchG)

Im Plangebiet ist keine Landschaftsschutzgebiet vorhanden.  
Etwa 3,5 km westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Rohrhardsberg-Obere Elz“ Nr. 3.26.026.  
Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

*Naturpark*  
(§ 27 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“ Nr. 6. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

*Naturdenkmäler*  
(§ 28 BNatSchG)

Im Plangebiet nicht vorhanden.

*Geschützte Biotope*  
(§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 33 a LWaldG)

Im Umkreis von ca. 250-500 m liegt eine Vielzahl an geschützten Offenlandbiotopen und einzelnen Waldbiotopen. Diese befinden sich alle außerhalb des „Winterwalds“, der das Plangebiet umgibt, zumeist auf den Wiesenflächen entlang des Weißenbach und der Gutach. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

*Streuobstbestände*  
(§ 33a NatSchG)

Im Plangebiet nicht vorhanden.

*FFH-Mähwiesen und andere LRT (Anhang I FFH-RL)*

Im Plangebiet nicht vorhanden.

*Wasserschutzgebiet*

Im Plangebiet nicht vorhanden.

*Festgesetzte Überschwemmungsgebiete*  
(§ 78 WHG, § 65 WG)

Im Plangebiet nicht vorhanden.

## 2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

*Regionalplan*

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans (Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 2003) ist das Plangebiet überwiegend als „Sonstige Waldfläche“ gekennzeichnet. Der Bereich des Sportplatzes ist „Sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche“.

*Flächennutzungsplan*

Im Flächennutzungsplan „FNP GVV Raumschaft Triberg“ (Genehmigung 22.11.1983) ist das Plangebiet als teilweise als Grünfläche (Zweckbestimmung Sport), überwiegend jedoch als Waldfläche dargestellt.

*Bestehende Bebauungspläne*

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Waldcamp“ gilt der Bebauungsplan „Sportzentrum Bühlacker“ vom 16.07.1987 mit seiner 1. Änderung vom 01.10.1989, der für das Plangebiet ein Sondergebiet Sportplatz festsetzt. Zulässig sind Tennisplätze, ein Vereinsheim mit Umkleide, ein Gerätegebäude, sowie ein Bolzplatz und eine Fläche für fliegende Bauten. Ergänzt werden die Festsetzungen durch Begrünungsmaßnahmen und ein Wasserauffangbecken. Davon wurde nur ein Teil tatsächlich realisiert, so sind etwa nur drei der sechs Tennisplätze gebaut worden.

*Biotopverbund*

Flächen des Biotopverbundes Baden-Württemberg sind weder für trockene, mittlere noch feuchte Standorte betroffen.

Wildtierkorridore des Generalwildwegplans sind nicht betroffen.

## 2.5 Prüfmethoden

### Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.6).

### Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

<b>Leistung / Funktion</b>	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------------------	-----------------------	--------	--------	------	--------------

Zur besseren Übersicht wird bei den Beschreibungen zum Ist-Zustand des jeweiligen Schutzguts / Themenfeldes zur Darstellung der Bewertung des Ist-Zustandes folgendes Symbol verwendet:

→ Bewertung des Ist-Zustandes

### Bewertung der prognostizierten Auswirkungen

Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden gemäß § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB hinsichtlich ihrer „Erheblichkeit“ bewertet. Der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen“ Auswirkungen ist dabei im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen.

Diese Bewertung kann in der Regel zugleich für die Anwendung der Eingriffsregelung herangezogen werden. Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Einzelfall wird das Maß der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung zusätzlich mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) bewertet. In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens außerdem auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Zur besseren Übersicht werden bei den Texten zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen folgende Symbole verwendet:

- ▶ erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung
- ▷ unerhebliche (oder keine) nacht. Auswirkung / Beeinträchtigung

*Eingriffs-Ausgleichs-  
Bilanzierung*

+ positive Auswirkung

Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethoden in der Eingriffsregelung sind im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt die Ermittlung des Eingriffsumfangs getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- verbal-argumentative Beurteilung für alle natürlichen Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild)
- zusätzlich Ökopunkte-Bilanzierung für die natürlichen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“; hierfür wird die Bewertungsmethode der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg verwendet.
- Die Bilanzierung für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erfolgt demnach anhand der Biotoptypen (Anlage 2, Abschnitt 1 und Tabelle 1 der ÖKVO). Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Ökopunkte-Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, multipliziert. Die so für jeden vorkommenden Biotoptypen ermittelten Punktwerte werden summiert, sodass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt. Dazu muss zuvor abgeschätzt werden, welche Biotoptypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.
- Die Bilanzierung des Schutzguts „Boden“ erfolgt demnach anhand der Bodenfunktionen (Anlage 2, Abschnitt 3 und Tabelle 3 der ÖKVO). Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie bei den Biotoptypen lässt sich ein Punktwert pro Flächeneinheit im Ist-Zustand sowie im Planzustand ermitteln.

Bei den Schutzgütern "Boden" und "Biotoptypen" ergibt die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Auswahl an möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier, in der Bauleitplanung, nicht auf die abschließende Maßnahmenauflistung der Ökokontoverordnung beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen aber auf jeden Fall eine aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Aufwertung des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes darstellen.

## 2.6 Datenbasis

*Verwendete Daten*

- Begehung des Geländes mit Erfassung des Bestandes (Biotoptypen) durch faktorgruen am 02.04.2019,
- Bebauungsplan „Sportzentrum Bühlacken“ vom 16.07.1987 mit

seiner 1. Änderung vom 01.10.1989, Flächennutzungsplan „FNP GVV Raumschaft Triberg“ (Datum des Inkrafttretens: 20.03.1984)

- fsp: Bebauungsplan, Örtliche Bauvorschriften, Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung, Vorentwurf 13.07.2021,
- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg (LUBW) online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>) zuletzt abgerufen 08.06.2021
- Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) online ([http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb\\_geola\\_bod\\_ke](http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_bod_ke)) zuletzt abgerufen 08.06.2021

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung, Datenlücken

keine

## 3. Beschreibung städtebaulichen Planung

### 3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften

Ziele

Mit der Planung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Planungsrecht für einen Campingplatz
- Wiedernutzbarmachung ungenutzter Sportflächen
- Stärkung des Fremdenverkehrsangebots vor Ort
- ökonomische Erschließung über vorhandene Wege
- Nutzung der vorhandenen technischen Infrastruktur und Bebauung
- Stärkung Schönwalds als ganzjährig attraktiven Urlaubsort

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung:

Geplant ist ein Sondergebiet, das ca. 1,33 ha Fläche umfasst, dazu kommen Grünflächen im Umfang von 0,13 ha.

Maß der baulichen Nutzung:

Für das Sondergebiet wird keine GRZ oder GFZ festgesetzt. In zwei Baufenstern sind als maximale Gebäudefläche 600 m<sup>2</sup> zulässig. In beiden Baufenstern ist ein Vollgeschoss möglich.

Höhe der baulichen Anlagen:

Im beiden Baufenstern gilt eine maximale Traufhöhe von 4 m. Untergeordnete Bauteile (Antenne, PV/Solaranlagen, Haustechnik etc.) dürfen die oberste Dachhaut um maximal 1,5 m überragen.

Dachneigung:

Lt. Planeinschrieb sind Sattel- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 16-40° oder Flachdächer mit einer Neigung von 0 - 15° zulässig.

Erschließung:

Die Haupteerschließung des Plangebietes ist von Süden her über die Friedhofsstraße vorgesehen, Für Radfahrer und Fußgänger sind

weitere Zugänge von Norden und Osten durch den Wald her möglich.

## Grünflächen

Insgesamt sind ca. 0,13 ha als Grünflächen (Gehölzstreifen, Waldrand) vorgesehen.

Ein Großteil der Grünfläche sowie randliche Bereiche des Sondergebiets werden, um den Waldabstand einzuhalten und als Schutz vor Baumschlag, als Niederwald bewirtschaftet.

## 3.2 Wirkfaktoren der Planung

### *Baubedingt*

- Beseitigung von Vegetation,
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baueinrichtungs- und Lagerflächen,
- Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenumlagerungen),
- Bodenverdichtung,
- Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube),
- Schallemissionen (Lärm),
- Erschütterungen,

### *Anlagebedingt*

- Verlust/Minderung der natürlichen Bodenfunktionen,
- Flächeninanspruchnahme / Bodenversiegelung,

### *Betriebsbedingt*

Im Betrieb ist mit aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung als Campingplatz mit nur geringfügig vermehrter Störung durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit zu rechnen.

## 3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen

Um gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht alle denkbaren, sondern nur die möglicherweise erheblichen nachteiligen Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Dabei wird unterschieden zwischen

(■) möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die vertieft geprüft werden müssen (siehe Kap. 6)

und

(-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind und nicht weiter geprüft werden.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage und Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tabelle 2: Relevanzmatrix

	Fläche	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
<b>Baubedingt</b>								
Beseitigung von Vegetation		-	-	-	■	■	-	-
Abgrabungen und Aufschüttungen		■	■	-	■	■	-	-
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen		■	■	-	■	-	-	-
Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)		■	-	■	■	-	■	-
Erschütterungen		-	-	-	-	-	■	-
Schallemissionen (Lärm)		-	-	-	■	-	■	-
<b>Anlagebedingt</b>								
Trennwirkungen		-	-	-	-	-	-	-
Flächeninanspruchnahme	■	■	■	-	■	■	-	-
<b>Betriebsbedingt</b>								
Schallemissionen durch das Vorhaben		-	-	-	■	-	■	-
Stoffemissionen (Nährstoffe, Stäube, Luftschadstoffe)		■	■	-	■	-	-	-
Lichtemissionen		-	-	-	■	-	-	-

## 4. Derzeitiger Umweltzustand

### 4.1 Fläche

#### Flächen / -nutzungen

Das Plangebiet umfasst 14.500 m<sup>2</sup>, davon sind ca. 100 m<sup>2</sup> durch das Bestandsgebäude (Rezeption) bebaut.

In der restlichen Fläche befinden sich ca. hälftig Wege/Plätze mit wassergebundener Decke (Schotterflächen), auf den ehemaligen Tennisplätzen sind Hackschnitzeln und Schotter aufgetragen sowie Flächen mit Grasansaat.

Die andere Hälfte der Fläche ist mit Bäumen (Gebüsche und Wald-/Waldrandstrukturen) bestanden.

## 4.2 Boden

Bestandsdarstellung /  
Bestandsbewertung (→)

### Bodenfunktionen

Der größte Teil ist als „Siedlung“ nicht weiter spezifiziert.

In Südosten des Plangebiets, insbesondere aber im Wald drum herum kommt laut BK50 der Bodentyp A213 („Braunerde aus Granit“) vor.

Der Boden A213 erreicht unter Wald eine mittlere Gesamtbewertung (2,17).

- Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht.
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0).
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hoch bis sehr hoch (3,5).
- Filter und Puffer für Schadstoffe: gering (1.0).

Aufgrund der Nutzung als Sportplatzgelände in der Vergangenheit ist mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Aufschüttung, Ab- und Umlagerung zu rechnen

Eine Vollversiegelung ist nur im Bereich der bestehenden Hütte (Rezeption/Sanitärbereich) vorhanden und beträgt dort ca. 100 m<sup>2</sup>.

Alle Wege im Plangebiet sind mit wassergebundener Decke oder als Schotterwege teilversiegelt.

→ Geringe bis mittlere Wertigkeit

Hinweis: Tatsächlich ist nur ein Teil der durch den Bebauungsplan „Sportzentrum Bühlacker, 1. Änderung“ zulässigen Vorhaben umgesetzt worden, weshalb der Boden teilweise, insbesondere in den Randbereichen, noch im Originalzustand ist.

### Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt.

## 4.3 Wasser

Bestandsdarstellung /  
Bestandsbewertung (→)

### Grundwasser

Über Grundwasserstände liegen für das Plangebiet keine Angaben vor.

Das Plangebiet liegt nach der Hydrogeologischen Übersichtskarte (HÜK350) hauptsächlich innerhalb der hydrogeologischen Einheit „Paläozoikum, Kristallin“, einem Grundwassergeringleiter.

Nach der Hydrogeologischen Karte (HK50) liegt es in der Einheit „Variszische Plutone“ mit überwiegend geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit.

→ Geringe Wertigkeit

Oberflächengewässer, Hochwasser / Überflutungsflächen oder Quell- bzw. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

## 4.4 Klima / Luft

Bestandsdarstellung /  
Bestandsbewertung (→)

### Lokalklima

Das Plangebiet liegt auf einer bewaldeten Kuppe auf über 1.000 m ü. NN. Die gehölzbestandenen Flächen im Plangebiet sowie die umgebenden Waldflächen gehören zu den kaltluftproduzierenden Flächen.

→ Mittlere Wertigkeit

### Auswirkungen des Klimawandels

Im Zuge des Klimawandels ist mit vermehrten Extremwetterlagen sowie Hitzeperioden zu rechnen. Aufgrund der Lage auf der Kuppe droht jedoch keine Überschwemmung bei Starkregen. Die Vegetation wird sich durch die zunehmende Trockenheit und Hitze im Sommer verändern, insbesondere die hauptsächlich im Gebiet und dessen Umgebung wachsende Fichten werden dadurch voraussichtlich beeinträchtigt und teilweise absterben.

→ Mittlere Bedeutung

### Emissionen

Schadstoffemissionen im Plangebiet sind im Bestand unerheblich.

→ Geringe Bedeutung

## 4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### 4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

Bestandsdarstellung /  
Bestandsbewertung (→)

### Biotoptypen

Angrenzend an das Plangebiet bzw. randlich auch innerhalb besteht ein Fichtenwald mit Waldrandstrukturen und zahlreiche gehölzbestandene Bereiche.

Am östlichen Rand steht ein mittelalter, geschlossener Fichtenwald, mit krautigem Unterwuchs (Gras und Heidelbeeren). Der Wald am nördlichen und westlichen Rand ist dicht und geschlossen, am Waldrand mit viel Fichtenaufwuchs. Im nördöstlichen Bereich wachsen vermehrt Laubbäume, teils niederwaldartig.

Im mittleren Bereich ist der Baumbestand aufgelockert, Fichten dominieren weiterhin, jedoch kommen Weiden, Birken und Kiefern hinzu.

Die ehemaligen Tennisplätze, heute Stellplätze, sind von überwachsenen Felsen zur Abstützung der Böschung, Laubgebüsch und Fichtenaufwuchs eingerahmt.

Im Westen liegt neben dem Weg ein Erd-/Grünschnitthügel.

Der südliche Teil des Gebietes zum Sportplatz hin ist offen und mit Schotterflächen sowie kleineren Wiesenflächen bestanden.

→ Geringe bis mittlere Wertigkeit

### Pflanzenarten von besonderer Bedeutung

Im Plangebiet wächst der Rote Fingerhut (*Digitalis purpurea*). Die Pflanze steht unter Naturschutz, ist aber gemäß Roter Liste in

Deutschland und Baden-Württemberg ungefährdet.

#### 4.5.2 Tiere

*Bestandsdarstellung /  
Bestandsbewertung (→)*

Das Plangebiet stellt allgemein einen Lebensraum / Nahrungshabitat für Insekten, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger dar.

Bei den planungsrelevanten Arten bestehen Habitatstrukturen für Reptilien sowie Vögel. Für Fledermäuse besteht am Bestandsgebäude ein potenzielles Habitat als Tagesquartier. Quartiermöglichkeiten in Bäumen sind aufgrund der Lage, des hohen Nadelbaumanteils und der Altersstruktur der Bäume unwahrscheinlich.

Im Zuge von artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde das Vorkommen von Reptilien (insb. Zauneidechse) untersucht. Bei der Reptilienerfassung im Sommer 2019 wurden jedoch keine Tiere nachgewiesen.

Ein Vorkommen von Vogelarten ist insbesondere in den Waldrandbereichen und auf dem dicht mit relativ niedrig wachsenden und mit vergleichsweise hohem Laubbaumanteil bewachsenen Flurstück Nr. 348/4 im Nordosten möglich. Eine Vogelkartierung ist für das Jahr 2022 vorgesehen.

→ Mittlere bis hohe Bedeutung, je nach Ergebnis der Brutvogelkartierung

#### 4.6 Landschaftsbild und Erholungswert

*Bestandsdarstellung /  
Bestandsbewertung (→)*

##### Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt auf einer bewaldeten Kuppe oberhalb von Schönwald. Das Plangebiet ist durch den umgebenden Wald in seiner Sichtbarkeit stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen über das Plangebiet hinaus bestehen nur in Richtung des südwestlich angrenzenden Sportplatzes, und dort auch nur bis zum Waldrand am Westrand des Sportplatzes. Eine Fernwirkung liegt nicht vor.

→ Geringe Bedeutung

##### Erholungswert

Die Erholungseignung des Gebietes ist hoch, Schönwald ist ein Feriendorf und heilklimatischer Kurort. Durch das Plangebiet führt ein Wanderweg. Vorbelastungen bestehen durch den Sportplatz v.a. hinsichtlich Lärm- und Lichtemissionen.

→ Mittlere Wertigkeit

#### 4.7 Mensch

*Bestandsdarstellung /  
-bewertung*

##### Lärmemissionen

Lärmemissionen bestehen durch den angrenzenden Sportplatz, sowie durch die akute Nutzung als Campingplatz.

##### Luftschadstoffemissionen

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum mit großen Waldflächen in der Umgebung eine gute Lufthygiene. Laut LUBW-Kartendienst lagen sowohl die Feinstaub- (PM10), als auch Stickstoffdioxidwerte (NO<sub>2</sub>) 2010 im niedrigen Bereich, für 2020 wird ein weiterer Rückgang prognostiziert.

Geruchsemissionen

Im Plangebiet nicht gegeben

## 4.8 Kultur- und Sachgüter

Bestandsdarstellung /  
Bestandsbewertung (→)

Keine Hinweise auf Kultur- oder Sachgüter

## 5. Grünordnungsplanung

### 5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept

Ziele der grünordnerischen  
Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden. Dafür soll beispielsweise ein Mindestmaß an Begrünung durch den Erhalt von Grünstrukturen sowie Neupflanzungen erreicht werden.

Ziel ist dabei, den grundsätzlichen Waldcharakter des Gebietes zu bewahren und gleichzeitig ein Mosaik aus vielfältigen Strukturen zu schaffen, das sowohl für den Artenschutz als auch für einen erholsamen und idyllischen Campingplatzurlaub vorteilhaft ist.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen, und Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen:

### 5.2 Grünordnerische Maßnahmen

Flächen und Maßnahmen  
zum Schutz, zur Pflege und  
zur Entwicklung von Natur  
und Landschaft  
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

M 1: Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 3.000 bis max. 4.100 Kelvin und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (warmweißes bzw. gelbes Licht) zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung ist unzulässig.

*Begründung: Die Art der Beleuchtung soll dem Schutz von Insekten und Vögeln dienen, die sich nachts anhand von natürlichen Lichtquellen (Mond, Sterne) orientieren und die durch künstliche (kaltweiße) Beleuchtung orientierungslos werden bzw. bis zur Erschöpfung um die Lichtquelle fliegen.*

## M 2: Dachdeckung

Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer und Dachgauben sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu befürchten ist.

*Begründung: Die Festsetzung soll die Kontamination des Bodens mit Schadstoffen verhindern.*

## M 3: Wasserdurchlässige Beläge

Wege, Gebäudezugänge, Feuerwehrezufahrten und Parkplätze sowie Standflächen für Wohnmobile etc. sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Mittlerer Abflussbeiwert  $\leq 0,4$ ) herzustellen, z.B. als Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterrasen. Ausgenommen sind Flächen, die aus funktionalen Gründen eine andere Befestigung erfordern.

*Begründung: Die Festsetzung soll die anlagebedingte Versiegelung reduzieren und die Versickerung von Regenwasser und Grundwasserneubildung begünstigen.*

## M 4: Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von  $15^\circ$  sind auf mindestens 70% dauerhaft extensiv zu begrünen. Es sind standortgerechte Gräser/Kräutermischungen oder standortgerechte Stauden und Sedumsprossen vorzusehen. Das bewurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mindestens 10 cm aufweisen.

Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.

Hinweise zur extensiven Dachbegrünung siehe Pflanzliste.

*Begründung: Die Festsetzung soll den Durchgrünungsanteil erhöhen, die Pflanzen sollen überschüssiges Regenwasser aufnehmen, Tieren Nahrungsquellen bieten sowie als CO<sub>2</sub>-Speicher wirken. Der Zusatz zur parallelen Nutzung von Solar- oder Fotovoltaikanlagen soll diese Möglichkeit aufzeigen und sicherstellen, dass die Dachbegrünung nicht beeinträchtigt wird.*

Pflanzgebote und Pflanzbindungen  
§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB

## Pf 1: Gestaltung der Grünflächen, Erhalt von Gehölzen

Die Grünflächen sind naturnah, mit Gehölzen, Bodendeckern und den vorhandenen Felsen, zu erhalten und zu pflegen.

Bäume und Gehölze innerhalb der in der Planzeichnung mit Pflanzbindung festgesetzten Bereiche sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch Sträucher, Laubbäume oder Weißtanne zu ersetzen.

*Begründung: Die Festsetzung stellt den Erhalt einer ökologisch hochwertigen Grünfläche im Allgemeinen und den Erhalt der Gehölze auf der Fläche mit Pflanzbindung im Norden des Gebietes im Speziellen sicher. Laubbäume bzw. Weißtannen sind ökologisch hochwertig.*

ger und schädlingsresistenter als die heute hauptsächlich vorkommende Fichte und sollte daher gefördert werden.

## Pf 2: Pflanzgebote

Innerhalb des Sondergebiets sind an geeigneter Stelle 13 Laubbäume (1. oder 2. Ordnung, Qualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16 cm oder Solitär mind. 3 x verpflanzt) zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.

Geeignete Gehölzarten siehe Pflanzliste in der Anlage.

*Begründung: Die Festsetzung soll den Verlust an Vegetationsstrukturen pauschal ausgleichen und gleichzeitig für eine Eingrünung des Gebiets (z.B. im derzeit relativ gehölzlosen südlichen Teil des Plangebiets) sorgen.*

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen

§ 74 (1) 1 LBO, § 74 (1) 3 LBO

## Fl 1: Gestaltung von Nebenflächen

Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind – sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze handelt – zu begrünen (Kletterpflanzen oder Gehölze).

*Begründung: Die Beschattung von Abfalllagerplätzen wirkt der Geruchsbildung entgegen. Der Schatten und die Pflanzen selbst wirken kühlend auf das Mikroklima und speichern CO<sub>2</sub>, weshalb sie reinen Zäunen oder Mauern vorzuziehen sind.*

Hinweise

## H1: Zeitpunkt von Baum- und Gehölzrodungen sowie Gebäudeabbruch

Um Beeinträchtigungen von wildlebenden Tierarten (insbesondere Vögel) zu vermeiden, sind Bäume und sonstige Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden. Gebäude oder Gebäudeteile sind nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober abzubrechen.

## H 2: Umsetzung Pflanzgebote:

Die Anpflanzungen müssen spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode erfolgen.

## H 3: Baumschutzmaßnahmen

Zum weitest möglichen Erhalt des Baumbestands sind bei Baumaßnahmen Baumschutzmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen durchzuführen.

## H 4: Bodenschutz

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Insbesondere ist bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

## *Allgemeine Bestimmungen:*

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mut-

terboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

#### *Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:*

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabenland nicht überschreiten.

#### H 5: Altlasten

Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

#### H 6: Denkmalschutz

Sollten bei Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalschutzbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten,

bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

## 6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

### 6.1 Fläche

Flächenbilanz

Tabelle 3: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung

Bisherige Nutzung		Zukünftige Nutzung	
Bestandsgebäude	0,01 ha	Gebäude	0,06 ha
Gehölzbestände, Wald(rand)bereiche	0,77 ha	Private Grünflächen, Pflanzbindungsflächen	0,13 ha
Rasenflächen	0,09 ha	Sondergebiet mit Wegen, Stellplätzen und Aufenthaltsbereichen	1,26 ha
Stellplätze und Schotterwege	0,58 ha		
	1,45 ha		1,45 ha

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Planung wird ein Großteil der Gehölz- und Waldrandbereiche als Sondergebiet Campingplatz mit der Möglichkeit, dort Stellplätze zu entwickeln, ausgewiesen. Ein Teil, insbesondere am nördlichen Rand wird als Grünfläche mit Pflanzbindung erhalten.

Zu beachten ist, dass der gesamte Bereich schon heute als Sondergebiet Sportplatz ausgewiesen ist und daher bereits ein Bebauungsplan gilt.

▷ keine erhebliche nachteilige Auswirkung

Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen

Nicht vorgesehen.

Fazit

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

### 6.2 Boden

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu Umlagerungen und Verdichtungen. Davon sind alle Bereiche des Plangebietes betroffen, die neu bebaut oder gestaltet werden sollen. Ein Teil des Gebiets ist aufgrund der heutigen Nutzung schon bebaut bzw. (teil-)versiegelt. Diese Nutzung wird jedoch nicht als Bestand im Sinne der Eingriffsregelung

gezählt, dafür zählt die zulässig Nutzung laut geltendem Bebauungsplan („Sportzentrum Bühlacker, 1. Änderung“).

▷ keine erheblichen Beeinträchtigungen

*Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen*

- Beschränkung des Versiegelungsanteils auf ein Minimum,
- Maßnahmen zum Bodenschutz,
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen und Stellplätzen,
- Dachbegrünung von Flachdächern / flach geneigten Dächern.

*Kompensation im Plangebiet* Nicht vorgesehen.

**Fazit** Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

## 6.3 Wasser

*Darstellung und Bewertung der Auswirkungen*

Die Grundwasserneubildung wird durch die zunehmende Versiegelung eingeschränkt. Allerdings ist die Bedeutung des Plangebietes für die Grundwasseranreicherung aufgrund der wasserundurchlässigen Bodenschichten sehr gering.

Zu berücksichtigen ist auch die geringe Größe und Vornutzung des Plangebietes bzw. der relativ geringe Versiegelungsgrad, so dass durch die Planung nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen ist.

▷ keine erheblichen Beeinträchtigungen

Auf die ca. 500-750 m entfernt fließende Oberflächengewässer Weißenbach, Ortsbach und Gutach sind ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

*Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen*

- Beschränkung des Versiegelungsanteils auf ein Minimum,
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen und Stellplätzen,
- Regenrückhaltung durch Dachbegrünung

*Kompensation im Plangebiet* Nicht vorgesehen.

**Fazit** Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

## 6.4 Klima / Luft

*Darstellung und Bewertung der Auswirkungen*

Anlagebedingt sind auf das Klima, die Kaltluftentstehung und -abfluss sowie die Luftthygiene keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase und damit zeitlich begrenzt, ist mit geringfügig höheren luftthygienischen Belastungen durch die Baufahrzeuge und einer höheren Staubbelastung, vor allem bei trockenen Wetterlagen, zu rechnen.

Aus dem Betrieb des Campingplatzes sind keine nennenswerten

Steigerungen von Emissionen zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

▷ keine erheblichen Beeinträchtigungen

*Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen*

Erhalt von Grünstrukturen als Grünfläche bzw. Fläche mit Pflanzbindung.

*Kompensation im Plangebiet*

Nicht vorgesehen.

*Fazit*

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

## 6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### 6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

*Darstellung und Bewertung der Auswirkungen*

Für die Baufenster sowie die Anlage weiterer Standplätze / Aufenthaltsbereiche ist die Beseitigung vorhandener Vegetationsstrukturen erforderlich.

Die Park- und die bestehenden Standplätze befinden sich überwiegend auf den vorhandenen Schotterflächen und ehemaligen Tennisplätzen.

Aufgrund der Charakteristik eines naturnahen Campingplatzes soll der Wald und seine Strukturen (Felsen, Bäume, etc.) grundsätzlich als maßgebliches Gestaltungselement in den Campingplatz integriert werden.

Randlich, vor allem im Norden, ist zu zur Einhaltung des Waldabstands und zum Schutz vor Baumschlag Niederwald vorgesehen, teilweise auch als Grünflächen mit Pflanzbindung.

▷ keine erheblichen Beeinträchtigungen

*Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen*

Der nördliche Baumbestand unterliegt dem Erhaltungsgebot.

*Kompensation im Plangebiet*

Pflanzung von 13 Laubbäumen im Plangebiet.

*Fazit*

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

### 6.5.2 Tiere

*Darstellung und Bewertung der Auswirkungen*

Im Bereich der neuen Baufenster können Habitatstrukturen und potentielle Lebensräume von Tieren wie z.B. Reptilien oder Vögeln überbaut und damit zerstört werden. Darüber hinaus ist durch die Planung eine Anlage von Stellplätzen inkl. Zuwegung in heutigen Wald- und Waldrandbereichen (insbesondere im Nordosten) möglich, was Habitatstrukturen z.B. für Vögel zerstört bzw. Störung von Brutplätzen zur Folge haben kann.

Für Fledermäuse ist das Plangebiet vor allem als Jagdhabitat geeignet, diese Nutzung bleibt weiter möglich. Potenziell sind auch Tagesquartiere am Bestandsgebäude möglich, Baumquartiere sind aufgrund des überwiegend jungen Baumbestands und dem hohen Nadelbaumanteil unwahrscheinlich. Das Bestandsgebäude bleibt er-

halten, bei einem evtuellen Abriss sind Sperrzeiten zu beachten.

Eine Reptilartenkartierung von 2019 durchgeführt. Demnach kommen im Plangebiet keine Reptilien, insbesondere keine planungsrelevanten Arten wie die Zauneidechse, vor.

▷ keine erheblichen Beeinträchtigungen

Bezüglich der Brutvögel ist eine Kartierung 2022 vorgesehen. Das Ergebnis wird nachgereicht.

► potenziell erhebliche nachteilige Beeinträchtigung, je nach Kartierergebnis

## Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Der nördliche Baumbestand mit seinen Habitatstrukturen unterliegt dem Erhaltungsgebot.
- Sperrzeiten für Baumfällungen und Gebäudeabriss (Brutvögel und potenzielles Tagesquartier Fledermäuse)

Kompensation im Plangebiet Nicht vorgesehen.

## Fazit

Je nach Ergebnis der Brutvogelkartierung können erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen entstehen. Das Ergebnis wird nachgereicht.

## 6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung)

### Relevanzprüfung

Das Plangebiet wurde gutachterlich als geeignetes Habitat für Vögel, Fledermäuse und Reptilien eingeschätzt. Für Fledermäuse ist das Gebiet hauptsächlich als Jagdhabitat geeignet, eine Nutzung des Bestandsgebäudes als Tagesquartier ist möglich.

Eine Erfassung von Reptilien und Brutvögeln ist erforderlich.

### Kartierungen

Eine Reptilartenkartierung von 2019 durchgeführt, eine Brutvogelkartierung ist für 2022 vorgesehen. Das Ergebnis wird nachgereicht.

### Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Reptilien ausgeschlossen, da im Untersuchungsgebiet keine Reptilien nachgewiesen wurden. Das Ergebnis der Brutvogelkartierung wird nachgereicht.

### Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2: Das Bestandsgebäude darf aufgrund seiner potenziellen Eignung als Tageshabitat für Fledermäuse nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober abgerissen werden.

Je nach Ergebnis der Brutvogelkartierung sind weitere Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

## Fazit

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Reptilien, Fledermäuse und nicht-planungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen. Weitere Untersuchungen zu den planungsrelevanten Brutvögeln erfolgen 2022. Möglicherweise kommen dann weitere Vermeidungs-

maßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen hinzu.

## 6.6 Landschaftsbild und Erholungswert

*Darstellung und Bewertung der Auswirkungen* Aufgrund des umgebenden Waldes und der nur geringfügigen Änderungen im Vergleich zum Bestand ist keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Der Campingplatz dient unter anderem der Erholungsnutzung, ein erheblicher negativer Effekt ist nicht zu erwarten. Wanderwege, die durch das Gebiet führen, bleiben erhalten.

▷ keine erheblichen Beeinträchtigungen

*Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen* Nicht vorgesehen.

*Kompensation im Plangebiet* Nicht vorgesehen.

*Fazit* Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

## 6.7 Mensch

*Darstellung und Bewertung der Auswirkungen* Während der Bauphase und damit zeitlich begrenzt, ist mit höheren Lärm- und Luftschadstoffbelastungen durch die Baufahrzeuge/-maschinen zu rechnen.

Betriebsbedingt sind durch die Campingplatznutzer (z.B. An- und Abfahrten, spielende Kinder, etc.) geringfügige Steigerungen der Lärmemissionen zu erwarten.

▷ keine erhebliche nachteilige Auswirkung

*Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen* Nicht vorgesehen.

*Fazit* Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

## 6.8 Kultur- und Sachgüter

*Darstellung und Bewertung der Auswirkungen* Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das Vorhaben werden nicht erwartet, da keine Kulturgüter im Plangebiet bekannt sind.

*Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen* Nicht vorgesehen.

*Fazit* Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

## 6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“ Nr. 6. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Andere geschützte Bereiche sind nicht betroffen.

## 6.10 Abwasser und Abfall

*Darstellung der Auswirkungen*

Der Campingplatz wird an die kommunale Abwasser- und Abfallentsorgung angeschlossen, es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

*Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen*

Nicht vorgesehen.

## 6.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

*Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien*

Das Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien ist nur eingeschränkt vorhanden.

Die kleinflächigen Dachflächen von Wohn- und Betriebsgebäude können mittels Solar- oder Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

*Vorgesehene Maßnahmen / Energienutzung*

Eine Nutzung von Solar- oder Photovoltaikanlagen ist möglich. Bei gleichzeitiger Dachbegrünung sind die Kollektoren aufzuständern. Eine parallele Nutzung ist sehr gut möglich, und wirkt sich positiv auf den Energieertrag auf, da die Leistungsfähigkeit von Photovoltaikanlagen bei hohen Temperaturen abnimmt, eine Dachbegrünung aber temperaturnausgleichend wirkt und Temperaturspitzen vermindert.

## 6.12 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Schutzzielen von Natura2000-Gebieten ersichtlich.

## 6.13 Störfallbetrachtung

Der vorliegende Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit eines Sondergebiets zur Campingplatznutzung. Bei dieser Nutzung ist mit keinem Auftreten von schweren Unfällen zu rechnen.

## 6.14 Kumulation

Das Plangebiet liegt innerhalb von Waldflächen auf der Fläche eines bestehenden Bebauungsplans. Im Süden schließt sich Wohnbebauung an. Nachteilige Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebiet sind nicht erkennbar.

## 7. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

*Kompensationsmaßnahmen* Es sind derzeit keine Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen.

Mit Vorliegen der Ergebnisse der Brutvogelkartierung können jedoch externe CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

*Waldumwandlung*

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als Grünfläche, Zweckbestimmung Sport, zu ca. zwei Dritteln (ca. 8.850 m<sup>2</sup>) jedoch als Waldfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wurde nie berichtigt.

Von den 8.850 m<sup>2</sup> wird ein Teil (ca. 2.150 m<sup>2</sup>) zur Einhaltung des Waldabstands und zum Schutz vor Baumschlag als Niederwald bewirtschaftet. Damit sind nur ca. 6.700 m<sup>2</sup> ehemalige Waldfläche von der Waldumwandlung betroffen.

Voraussichtlich muss ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung inklusive Ausgleich als Neuaufforstung bzw. Gestaltungsmaßnahmen im Wald nachgeholt werden. Dies wird bei Erfordernis zur Offenlage konkretisiert.



Abb. 3: Darstellung des Flächennutzungsplans im Plangebiet: Hellgrün Grünfläche (außerhalb Plangebiet Abgrenzung mit hellgrüner Linie weitergeführt); dunkelgrün: Wald. Gelb gestreift: geplante Niederwaldbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets

## 8. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

### 8.1 Bilanzierung der Schutzgüter

	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
<b>BODEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenabgrabungen,</li> <li>• Bodenumlagerung,</li> <li>• Bodenverdichtung,</li> <li>• (Teil-)Versiegelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von Bereichen mit unverändertem Boden in Form von Grünflächen mit Pflanzbindung,</li> <li>• Beschränkung des Versiegelungsanteils auf ein Minimum,</li> <li>• Maßnahmen zum Bodenschutz,</li> <li>• Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen und Stellplätzen,</li> <li>• Dachbegrünung von Flachdächern / flach geneigten Dächern.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht vorgesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt kein erheblicher Eingriff.</li> </ul>
<b>WASSER</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung und Teilversiegelung vormals unversiegelter Flächen,</li> <li>• geringfügige Verringerung der Versickerungsfläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung des Versiegelungsanteils auf ein Minimum,</li> <li>• Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen und Stellplätzen,</li> <li>• Regenrückhaltung durch Dachbegrünung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht vorgesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt kein erheblicher Eingriff.</li> </ul>
<b>KLIMA / LUFT</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Teil-)Versiegelung,</li> <li>• Bau- und betriebsbedingte Emissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von Grünstrukturen als Grünfläche bzw. Fläche mit Pflanzbindung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht vorgesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es verbleibt kein erheblich negativer Eingriff.</li> </ul>

	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
<b>TIERE UND PFLANZEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung vorhandener Vegetationsstrukturen und Bruthabitaten durch die Rodung von Gehölzen,</li> <li>• Versiegelung / Teilversiegelung,</li> <li>• Flächenumnutzung,</li> <li>• Störung durch Betrieb</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von Grünstrukturen als Grünfläche bzw. Fläche mit Pflanzbindung,</li> <li>• Sperrzeiten für Baumfällungen und Gebäudeabriss (Brutvögel und potenzielles Tagesquartier Fledermäuse).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzung von 13 Laubbäumen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie des internen Ausgleichs kann der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen vollständig intern ausgeglichen werden.</li> <li>• Für die Tiere fehlen noch die Ergebnisse der Brutvogelkartierung, erst danach kann eine Aussage über Beeinträchtigungen getroffen werden.</li> </ul>
<b>LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSRaum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubau von Gebäuden (insg. max. 340 m<sup>2</sup>),</li> <li>• Veränderungen im Waldrandbereich (Anlage neuer Stellplätze / Aufenthaltsbereiche),</li> <li>• Stark eingeschränkte Sichtbarkeit von außen aufgrund von Lage inmitten von Waldflächen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von Grünstrukturen als Grünfläche bzw. Fläche mit Pflanzbindung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzung von 13 Laubbäumen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie des internen Ausgleichs verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut.</li> </ul>
<p><b>Gesamtfazit: Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild / Erholungsraum sowie das Teilschutzgut Pflanzen verbleiben keine erheblichen Eingriffe. Für die Tiere sind Brutvogelkartierungen im nächsten Jahr vorgesehen, danach kann eine Aussage über die zu erwartenden Beeinträchtigungen erfolgen.</b></p>				

## 8.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

### 8.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

*Bilanz im Plangebiet*

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

*Hinweis zur Bewertung*

Die Bilanzierung berücksichtigt als Ausgangszustand die zulässige Nutzung des Gebiets als Sportplatz gemäß dem Bebauungsplan „Sportzentrum Bühlacker, 1. Änderung“.

Tabelle 4: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet

				Biotoptypen Ökopunkte		
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grund- wert	Gesamt	
Ausgangszustand	Zulässige Gebäudefläche lt. gültigem B-Plan (Gerätegebäude, Vereinsheim und Umkleidegebäude)	330		1	330	
	Flächen zur Anpflanzung/Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	1.350		14	18.900	
	Tennisplätze (gesandet)	3.500		2	7.000	
	Bolzplatz (Erd-/Rasenplatz)	2.700		4	10.800	
	Restliche Fläche (Randbereiche der Sportplätze, kleine Rasenflächen, Wege)	6.620		3	19.860	
	<b>Summe Ausgangszustand</b>	<b>14.500</b>			<b>56.890</b>	
				Biotoptypen Ökopunkte		
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grund- wert	Gesamt	
Planungszustand	Die zulässige Gebäudefläche beträgt 600 m <sup>2</sup> , bei Flachdächern ist ein Dachbegrünung mit mind. 10 cm Substrataufbau vorgeschrieben. Da die Dachform noch nicht feststeht, wird pauschal für die Hälfte eine Dachbegrünung angenommen.					
	Gebäudefläche mit Dachbegrünung	300		4	1.200	
	Gebäudefläche ohne Dachbegrünung	300		1	300	
	Flächen zur Anpflanzung/Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Grünflächen mit Gehölzen	830		14	11.620	
	Private Grünflächen, mit Gehölzen	420		12	5.040	
	Sondergebietsfläche Campingplatz mit Schotterwegen, begrünten Stellplätzen und Aufenthaltsbereichen	12.650		3	37.950	
	45.30 Einzelbaum: Bäume auf sehr geringwertigen Biotoptypen (Sondergebietsfläche); StU bei Pflanzung 14-16 cm + Zuwachs von 55 cm; Zielstammumfang nach 25 Jahren = 70 cm; Biotopwert pro Baum: 8 Punkte * 70 = 560			13	560	7.280
	<b>Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)</b>	<b>14.500</b>		<b>13</b>		<b>63.390</b>
<b>Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand</b>					<b>6.500</b>	

### 8.2.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bleibt nach diesem Modell unberücksichtigt, da sie nicht als „sehr hoch“ einzustufen ist.

*Hinweis zur Bewertung*

Die Bilanzierung berücksichtigt als Ausgangszustand die zulässige Nutzung des Gebiets als Sportplatz gemäß dem Bebauungsplan

„Sportzentrum Bühlacker, 1. Änderung“.

Tabelle 5: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

		Bodenfunktionen			
	Bodentyp	Fläche (qm)	Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Ausgangszustand	Zulässige Gebäudefläche lt. gültigem B-Plan (Gerätegebäude, Vereinsheim und Umkleidegebäude)	330	0,00	0,00	0
	Flächen zur Anpflanzung/Erhaltung von Bäumen und Sträuchern: umgebender Bodentyp A213 mit Gesamtbewertung von 2,17 (Bewertung: Bodenfruchtbarkeit = 2,0 / Wasserkreislauf = 3,5, Filterfunktion = 1)	1.350	2,17	8,68	11.718
	Tennisplätze (gesandet) (Bewertung: 0/1/1)	3.500	0,67	2,68	9.380
	Bolzplatz (Erd-/Rasenplatz) (Bewertung: 1/1/1)	2.700	1,00	4,00	10.800
	Restliche Fläche: Randbereiche der Sportplätze, kleine Rasenflächen, Schotterwege (Bewertung (0,5/1/0,5))	6.620	0,67	2,68	17.742
	<b>Summe Ausgangszustand</b>	<b>14.500</b>			<b>49.640</b>
		Bodenfunktionen			
	Bodentyp	Fläche (qm)	Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Planungszustand	Die zulässige Gebäudefläche beträgt 600 m², bei Flachdächern ist ein Dachbegrünung mit mind. 10 cm Substrataufbau vorgeschrieben. Da die Dachform noch nicht feststeht, wird pauschal für die Hälfte eine Dachbegrünung angenommen.				
	Gebäudefläche mit Dachbegrünung	300		2,00	600
	Gebäudefläche ohne Dachbegrünung	300	0,00	0,00	0
	Sondergebietsfläche Campingplatz mit Schotterwegen, begrünten Stellplätzen und Aufenthaltsbereichen (Bewertung (0,5/1/0,5))	12.650	0,67	2,68	33.902
	Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, dort erfolgte in der Vergangenheit keine Umgestaltung (Bodentyp A213: Bewertung 2/3,5/1)	830	2,17	8,68	7.204
	Private Grünflächen, mit Gehölzen, Abwertung um die Hälfte im Vergleich zu A213, wegen Umgestaltung in der Vergangenheit bei der Tennisplatzanlage	420	1,09	4,34	1.823
	<b>Summe Planungszustand</b>	<b>14.500</b>			<b>43.529</b>
<b>Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand</b>					<b>-6.110</b>

\* Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.

### 8.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbilanz für das Plangebiet. Demnach werden die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Tabelle 6: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	Schutzgut Boden	schutzgut-übergreifend (Tiere und Pflanzen, Boden)
Gesamtbilanz (ÖP)	6.500	-6.110	390

## 9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

*Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)*

Das Risiko unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen wird im vorliegenden Fall auf Grundlage der derzeit vorhandenen Nutzungen sowie den vorgesehenen baulichen Änderungen insgesamt als gering eingeschätzt.

Die Festlegung eines Monitorings obliegt den zuständigen Fachbehörden.

*Umweltbaubegleitung*

Eine Umweltbaubegleitung wird aufgrund der überwiegend gering- bis mittelwertigen Biotoptypen und des Fehlens von empfindlichen, ggf. geschützten Strukturen nicht für erforderlich gehalten.

## 10. Planungsalternativen

### 10.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

*Bei Nichtdurchführung der Planung*

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten. Da der Campingplatz derzeit nur geduldet ist, ist bei Nichtdurchführung der Planung mit einer Einstellung der Campingplatznutzung zu rechnen.

Eine erneute Nutzung als Sportplatz wäre aufgrund der vergangenen Umgestaltungen erst nach Wiederherstellung der Sportstätten möglich.

### 10.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet ist so geplant, dass die vorhandenen Tennisplätze sowie die Schotterflächen als Stellplätze genutzt werden. Bestehende Gehölzbereiche werden weitestmöglich in die Gestaltung des Campingplatzes integriert, teilweise auch als Grünfläche gesichert.

Das Baufenster für das Betreiberhaus war zunächst mittig im Bereich eines Weidengehölzes geplant, wurde dann aber zugunsten einer randlicheren Lage und um das Gehölz zu schonen, auf einen der ehemaligen Tennisplätze verschoben.

## 11. Zusammenfassung

*Aufgabenstellung*

In Schönwald soll der Bebauungsplan „Sportzentrum Bühläcker, 1. Änderung“ in einem Teilbereich zum Sondergebiet „Waldcamp“ geändert werden. Die Änderung sieht eine Sondergebietsnutzung für einen Campingplatz auf dem nordöstlichen Teil des Sportgeländes vor.

Zu dem Verfahren wurde ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan erstellt.

## *Vorhabenbeschreibung*

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 348/4 sowie den nordöstlichen Teil des Flurstücks Nr. 348/1 und ist ca. 14.500 m<sup>2</sup> groß. Es sind zwei Baufenster (bestehendes Gebäude/Rezeption mit zu errichtendes Sanitärgebäude und eine kleine Betreiberwohnhaus) geplant.

Im Norden und zwischen drei Standplatzbereichen (ehemalige Tennisplätze) sind Grünflächen, teils mit Pflanzbindung geplant. Die restliche Fläche ist als Sondergebiet Campingplatz mit Stellplätzen, Zeltplätzen, Wegen und Aufenthaltsbereichen geplant.

## *Ausgangszustand*

Im Plangebiet sind ca. 100 m<sup>2</sup> durch das Bestandsgebäude (Rezeption, Sanitär) bebaut.

In der restlichen Fläche befinden sich ca. hälftig Wege/Standplätze mit wassergebundener Decke (Schotterflächen), auf den ehemaligen Tennisplätzen sind Hackschnitzeln und Schotter aufgetragen sowie Flächen mit Grasansaat.

Die andere Hälfte der Fläche ist mit Bäumen (Gebüsche und Wald/Waldrandstrukturen) bestanden.

## *Umweltbezogene Auswirkungen der Planung*

Nach der Bilanzierung nach Ökopunkten kommt es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden (Defizit entsteht).

Keine oder nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen werden für die restlichen Schutzgüter mit Ausnahme des Teilschutzguts Tiere ermittelt. Für diese muss noch die Vogelkartierung abgewartet werden, um Aussagen zu Beeinträchtigungen treffen zu können.

## *Vermeidungsmaßnahmen*

Für das Plangebiet wurde ein Grünordnungskonzept erstellt, das zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beitragen soll. Dazu gehören:

- Erhalt von Grünstrukturen als Grünfläche bzw. Fläche mit Pflanzbindung
- Beschränkung des Versiegelungsanteils auf ein Minimum,
- Maßnahmen zum Bodenschutz,
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Wegen und Stellplätzen,
- Dachbegrünung von Flachdächern / flach geneigten Dächern.
- Sperrzeiten für Baumfällungen und Gebäudeabriss (Brutvögel und potenzielles Tagesquartier Fledermäuse)

## *Maßnahmen (intern)*

Intern ist die Pflanzung von 13 Laubbäumen vorgesehen.

## *Waldumwandlung*

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als Waldfläche dargestellt. Ein Teil dieser Waldfläche wird zur Einhaltung des Waldabstands und zum Schutz vor Baumschlag als Niederwald bewirtschaftet. Damit sind ca. 6.700 m<sup>2</sup> ehemalige Waldfläche von der Waldumwandlung betroffen.

Voraussichtlich muss ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung inklusive Ausgleich als Neuaufforstung bzw. Gestaltungsmaßnahmen im Wald nachgeholt werden.

Eine UVP-Vorprüfung ist aufgrund der geringen Flächengröße (kleiner 1 ha) nicht erforderlich.

<i>Eingriffsbilanzierung</i>	Nach der Eingriffsbilanzierung kann das Ökopunktedefizit beim Bodenschutzgutübergreifend mit dem Überschuss bei den Biotoptypen kompensiert werden
<i>Maßnahmen (extern)</i>	Es sind keine externen Maßnahmen vorgesehen.
<i>Monitoring</i>	Das Risiko unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen wird im vorliegenden Fall auf Grundlage der derzeit vorhandenen Nutzungen sowie den vorgesehenen baulichen Änderungen insgesamt als gering eingeschätzt. Ein Monitoring wird nicht vorgeschlagen. Die Festlegung eines Monitorings obliegt den zuständigen Fachbehörden.
<i>Umweltbaubegleitung</i>	Eine Umweltbaubegleitung wird aufgrund der überwiegend gering- bis mittelwertigen Biotoptypen und des Fehlens von empfindlichen, ggf. geschützten Strukturen nicht für erforderlich gehalten.
<i>Artenschutz</i>	<p>Das Plangebiet wurde gutachterlich als geeignetes Habitat für Vögel, Fledermäuse und Reptilien eingeschätzt. Für Fledermäuse ist das Gebiet hauptsächlich als Jagdhabitat geeignet, eine Nutzung des Bestandsgebäudes als Tagesquartier ist möglich. Eine Reptilienkartierung von 2019 durchgeführt (keine Nachweise), eine Brutvögelkartierung ist für 2022 vorgesehen. Das Ergebnis wird nachgereicht.</p> <p>Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme sind Sperrzeiten für Baumfällungen und Gebäudeabriss (Brutvögel und potenzielles Tagesquartier Fledermäuse) vorgesehen.</p> <p>Je nach Ergebnis der Brutvogelkartierung können weitere Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen hinzukommen.</p>
<i>Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft</i>	Nicht betroffen.
<i>Fazit</i>	<p>Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und des internen Ausgleichs verbleiben keine bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und Orts- / Landschaftsbild, bzw. keine erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.</p> <p>Nachgereicht werden die Ergebnisse der Brutvogelkartierung und ggf. notwendige Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen sowie ggf. Konkretisierungen zur Waldumwandlung.</p>

## 12. Literaturverzeichnis

LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Heft 23 Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 32 S.

LUBW (2018): Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 312 S.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst der LUBW - Interaktiver Dienst (online)

## Pflanzliste

**Herkunft der Gehölze** Bei den Laubbäumen und Sträuchern sind bevorzugt standortgerechte, gebietsheimische Gehölze des Herkunftsgebietes 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) nach dem Leitfaden „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2002) mit gesicherter Herkunft und Zertifizierung zu verwenden (vgl. § 40 Abs. 4 BNatSchG).

**Mindestqualitäten** Bei den Gehölzen sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:

- Laubbäume: 1. oder 2. Ordnung, Hochstamm, mind. 3xv. 14-16 cm
- Sträucher: Verpflanzte Sträucher, mind. 60-100 cm, wenn nicht verfügbar, dann Sträucher mit 3 Trieben mind. 60-100 cm.

**Pflanzzeit** Für ein gutes Anwachsen, insbesondere von wurzelnackter Ware, wird der Herbst empfohlen. Auf ausreichende Bewässerung über den Sommer ist insbesondere in den ersten Jahren zu achten.

<b>Laubbäume 1. und 2. Ordnung</b>	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
	<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
	<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
	<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
	<i>Prunus padus ssp. padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg.

Des Weiteren ist die Pflanzung von Weißtannen (*Abies alba*) oder Hochstamm-Obstbäumen möglich.

<b>Großsträucher und Sträucher</b>	<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
	<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
	<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
	<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder

Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg.

*Gehölze für geschnittene Hecken*

*Acer campestre*  
*Carpinus betulus*  
*Ligustrum vulgare*

Feldahorn  
 Hainbuche  
 Gewöhnlicher Liguster

*Dachbegrünung*

Zur Bepflanzung bei Extensivbegrünung sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen geeignet. Es wird keine Artenliste aufgestellt, da diverse geeignete Arten in Form von Ansaat oder Pflanzmatten durch spezielle Fachfirmen angeboten werden. Besonders geeignet und in allen Standardmischungen enthalten sind *Sedum*-Arten (Fetthenne), die als Sprossensaat ausgebracht werden.

Die FLL-Richtlinien für Dachbegrünung sind zu beachten.